

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim
zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung
(EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung**

Aufgrund Art. 3 lit. b VO (EU) 594/2023 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 687/2020 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 429/2016 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 429/2016, § 14d SchPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet Stadt Mannheim folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende infizierte Zone festgelegt:

1. Die infizierte Zone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt in lila dargestellt.
2. Sie betrifft folgende Stadtbezirke:
06 Sandhofen, 07 Schönau, 08 Waldhof mit Ausnahme des Stadtteils Luzenberg: südlich der Hafenbahnstraße, 12 Käfertal mit Ausnahme des Stadtteils Käfertal Süd, 03 Neckarstadt West: westlich der Friesenheimer Straße

II.

1. In der infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Das Verbringen von in der infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der infizierten Zone ist innerhalb und aus der infizierten Zone heraus verboten.
- 1.1.3. Für das gesamte Gebiet der infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.4. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - a) Beauftragte der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim und diese begleitenden, waffentragenden Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
 - c) Beauftragte der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinenzu dulden.

1.1.6. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I 1.1. bestimmten infizierten Zone zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten infizierten Zone sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der infizierten Zone Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
- b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim,
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim,
- d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und

diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim damit beauftragt wurden.

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinärdienstes der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.

- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden

III.

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31.01.2025.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwickeln/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 01.08.2024

Specht

Oberbürgermeister